


Fachliche Weisung aus dem GB III	Nr.: 03/2019	
	für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover	

Bezug:
§ 21 Abs. 6 und 6a SGB II

Umsetzungshinweise zum Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 und Abs. 6a SGB II (unabweisbare, besondere Bedarfe und Mehrbedarfe für Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern)

Änderung vom 09.08.2024

Ziffer	Änderungen
3.1	In den Vorbemerkungen wurde der Teil zur Entstehung der einzelnen Regelung gestrichen.
	Überarbeitung des Prüfschemas
3.2	Anpassung der Begrifflichkeit „laufender unabweisbarer Bedarf“ in „unabweisbare, besondere Bedarfe“
3.3	Ergänzung von Hinweisen zu den im Prozesshandbuch bestehenden Prozessen.

Ursprungsversion vom 03.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Rechtsgrundlage	1
3. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II	1
3.1 Anspruchsvoraussetzungen	1
3.2 Unabweisbare, besondere Bedarfe	2
3.2.1 Positivliste.....	2
3.2.1.1 Fallgestaltungen aus den FW der BA.....	2
3.2.1.2 Weitere Fallgestaltungen	3
3.2.1.2.1 Kosten für Hausnotrufsysteme.....	3
3.2.1.2.2 Fahrkosten bei Drogensubstitution	3
3.2.1.2.3 Dolmetscherkosten bei ärztlichen/psychologischen Behandlungen .	4
3.2.2 Negativliste	4
3.2.2.1 Fallgestaltungen aus den FW der BA.....	4
3.2.2.2 Weitere Fallgestaltungen	5
3.2.2.2.1 Zuzahlungen für Medikamente, Krankengymnastik o. ä.	5
3.2.2.2.2 Zusatzbeitrag zur GKV	5
3.3 Einmaliger unabweisbarer Bedarf	5
3.3.1 Mehrbedarf für digitale Endgeräte für den Schulunterricht.....	6
4. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II.....	6
5. Umsetzungshinweise	7
5.1 Umsetzung in Allegro	8
5.2 Verantwortlichkeiten.....	8

1. Vorbemerkung

Diese Fachliche Weisung regelt die praktische Umsetzung der Regelungen § 21 Abs. 6 und Abs. 6a SGB II und legt Verantwortlichkeiten fest. **Zweck der FW**

Zudem wurde mit dem Klinikum Warendorff ein Verfahren zur Übernahme der Dolmetscherkosten in psychiatrischen Behandlungen abgestimmt und in die Fachliche Weisung aufgenommen. Dieses kann analog auch für andere Kliniken übernommen werden. **Klinikum Warendorff**

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage bilden [§ 21 Abs. 6 und Abs. 6a SGB II](#). **SGB II**

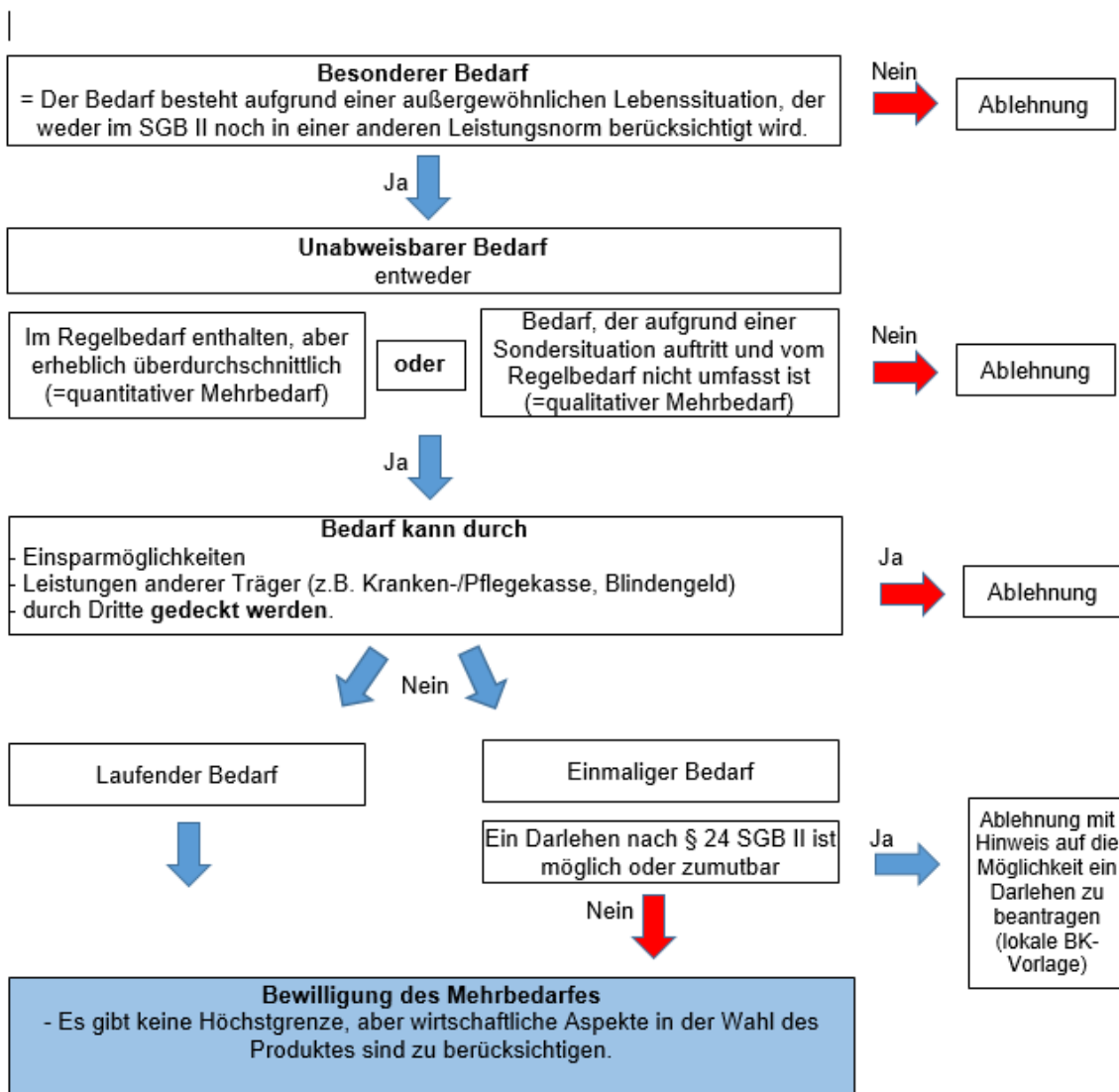
Inhaltliche Grundlage für die konkrete Umsetzung bilden die [Fachlichen Weisungen der BA zu § 21 SGB II](#), die verpflichtend zu beachten sind. **FW der BA**

3. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen/Prüfschritte sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen: **Übersicht**

Prüfschema für unabweisbare, besondere Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II



3.2 Unabweisbare, besondere Bedarfe

Eine Positivliste, wann eine Anerkennung eines Mehrbedarfs für einen unabweisbaren besonderen Bedarf erfolgen kann und eine Negativliste, wann dies nicht möglich ist, kann den Fachlichen Weisungen der BA zu § 21 SGB II entnommen werden.

Fallgestaltungen/Beispiele in FW der BA

Nachfolgende ergänzende Regelungen sind hierbei zu beachten:

3.2.1 Positivliste

3.2.1.1 Fallgestaltungen aus den FW der BA

Entsprechend der Weisungen der BA können folgende Kosten als Mehrbedarf übernommen werden:

Beispiele aus den FW der BA

- ✓ Pflege- und Hygieneartikel

Bei Zweifeln und/oder außergewöhnlich hohen Kosten kann der Ärztliche Dienst der AA eingeschaltet werden.

- ✓ Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen
- ✓ Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Als Empfehlung für die Praxis sind zwei Fahrten pro Monat innerhalb Deutschlands ohne Begründung übernahmefähig. Darüber hinaus können die Kosten aufgrund des Vortrages besonderer Umstände im Einzelfall übernommen werden. Zur Ausgestaltung wird auf den Inhalt der [Fachlichen Weisungen der BA](#) verwiesen.

3.2.1.2 Weitere Fallgestaltungen

In folgenden weiteren Fallgestaltungen kann beispielhaft die Übernahme als Mehrbedarf in Frage kommen, hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung:

**Weitere Beispiele/
nicht abschließend**

3.2.1.2.1 Kosten für Hausnotrufsysteme

Kosten für Hausnotrufsysteme werden durch die Pflegeversicherung erst bei Vorliegen eines Pflegegrades übernommen.

**Hausnot-
rufsysteme**

3.2.1.2.2 Fahrkosten bei Drogensubstitution

Die Leistungsberechtigten haben in ihrem Ausgabeverhalten das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Aufgrund der in der Regel komplexen und instabilen Lebensverhältnisse dieses Personenkreises besteht das Risiko, dass die Substitution abgebrochen oder nur unregelmäßig fortgeführt wird, sodass das Ziel der Entwöhnung sowie die Steigerung der Integrationsfähigkeit in Gefahr geraten.

**Fahrtkosten Dro-
gensubstitution**

Es ist durchaus zumutbar, den Weg zum Substitutionsarzt zu Fuß zurückzulegen, wenn die/der Leistungsberechtigte gesundheitlich dazu in der Lage ist. Anlehnend an die Regelungen zur Schülerbeförderung ist bei einer Entfernung zwischen Wohnort und Arztpraxis von zumindest 2 km und mehr der Fußweg nicht mehr zumutbar.

**Keine Fahrt-
kostenübernahme**

Hinweis:

Aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Plätze im Bereich der Drogensubstitution besteht grundsätzlich nicht die Wahlfreiheit, den nächstgelegenen Substitutionsarzt aufzusuchen. Der tatsächlich besuchte Substitutionsarzt ist daher anzuerkennen, auch wenn die Entfernung größer ist als zu anderen Substitutionsärzten.

Nach den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 21 SGB II (RZ 21.38) sind generell die Umstände des Einzelfalls bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Aus den dargelegten Gründen ist im Regelfall bei Drogensubstituierten die Übernahme der Fahrkosten zur Drogensubstitution im Rahmen des § 21 Abs. 6 SGB II zu rechtfertigen.

**Einzelfall-
entscheidung**

Die Gründe sind in der Akte zu dokumentieren. Als Begründung für diese Fälle steht ein Textbaustein unter den lokalen Vorlagen/Jobcenter RH/LS/§ 21 SGB II/“Aktenvermerk Übernahme FK Drogensubstitution“ zur Verfügung.

TBS zur Dokumentation

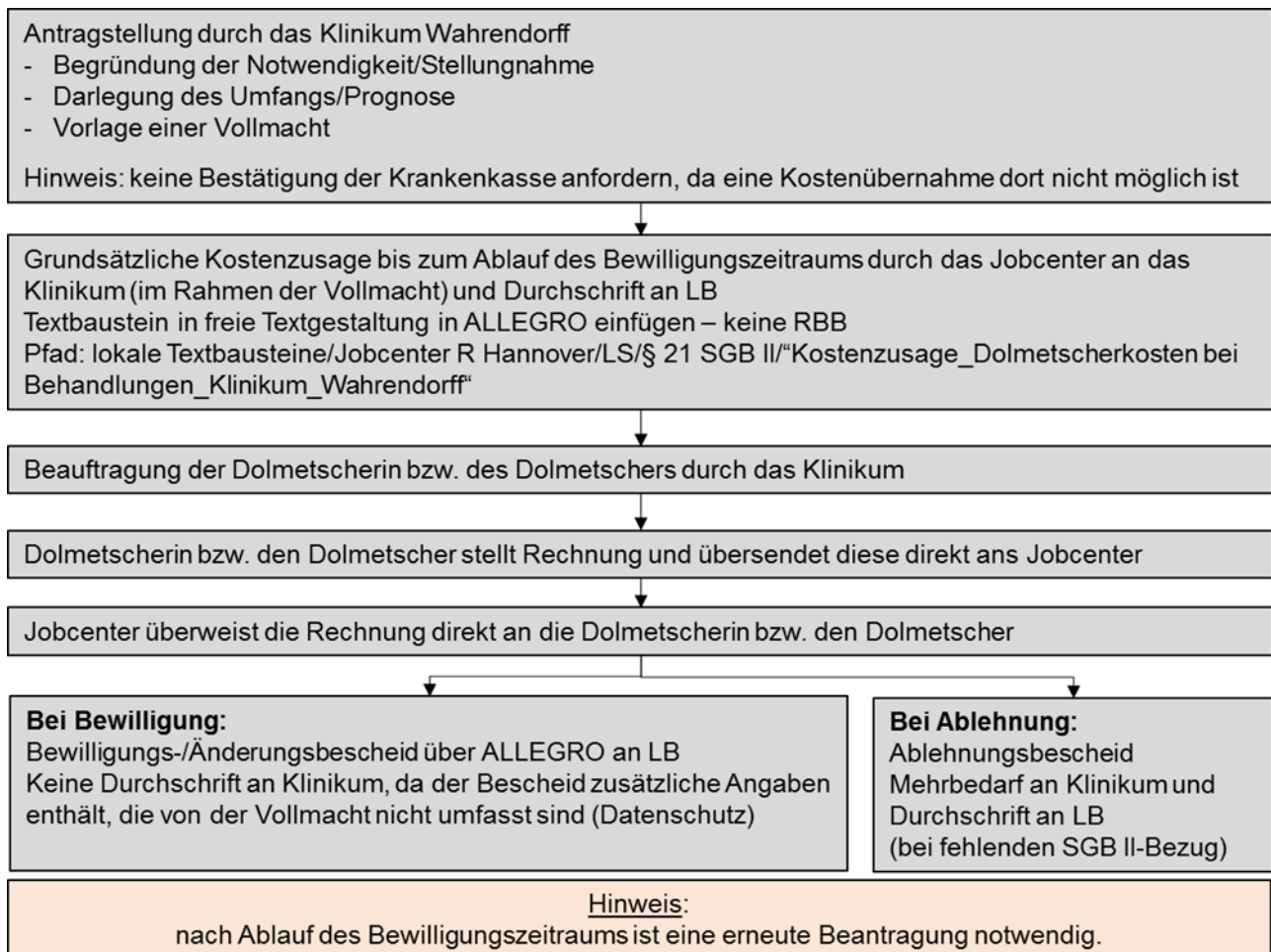
3.2.1.2.3 Dolmetscherkosten bei ärztlichen/psychologischen Behandlungen

Kosten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Übersetzung bei ärztlichen oder psychologischen Behandlungen, z. B. im Rahmen der Psychotherapie u. a. bei traumatisierten Menschen, sind übernahmefähig, wenn die unter Punkt 3 genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und weiterhin ein SGB II-Leistungsanspruch besteht.

Dolmetscherkosten bei Behandlungen

Für das Klinikum Wahrendorff wurde folgendes Verfahren abgestimmt, welches analog auch für andere Kliniken angewendet werden kann. Auf das [Musterschreiben](#) des Klinikums Wahrendorff wird verwiesen.

Abprache Klinikum Wahrendorff



3.2.2 Negativliste

3.2.2.1 Fallgestaltungen aus den FW der BA

Entsprechend der Weisungen der BA können folgende Kosten nicht als Mehrbedarf übernommen werden:

Beispiele aus den FW der BA

1. Schulmaterialien (siehe hierzu jedoch Ausführungen unter 6.), Schulverpflegung
2. Schülerfahrkarte

3. Nachhilfeunterricht
4. Bekleidung und Schuhe in Über- bzw. Untergrößen
5. Kinderbekleidung im Wachstumsalter

Zur Ausgestaltung wird auf den Inhalt der [Fachlichen Weisung der BA](#) verwiesen.

3.2.2.2 Weitere Fallgestaltungen

In folgenden weiteren Fallgestaltungen kann beispielhaft keine Übernahme als Mehrbedarf erfolgen, hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung: **Weitere Beispiele/ nicht abschließend**

3.2.2.2.1 Zuzahlungen für Medikamente, Krankengymnastik o. ä.

Zuzahlungen für Medikamente, Krankengymnastik etc. sind bei der Bemessung des Regelbedarfs berücksichtigt worden bzw. die Leistungsberechtigte können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Zuzahlungspflicht befreien lassen (Verweis an die Krankenkasse), so dass eine Übernahme als Mehrbedarf nicht möglich ist.

3.2.2.2.2 Zusatzbeitrag zur GKV

Die ab dem 01.01.2015 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) neu geregelten Zusatzbeiträge sind entweder bei der Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung berücksichtigt worden (betrifft den durchschnittlichen Zusatzbeitrag) bzw. wenn die Krankenkassen zusätzlich einen sog. kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben (betrifft nur Arbeitnehmer), wird dieser als Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung vom Einkommen abgesetzt. Unerheblich ist hierbei die individuelle Höhe des Zusatzbeitrages. Die leistungsberechtigten Personen sind nicht auf andere gesetzliche Krankenversicherungen zu verweisen, um die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren (Verweis auf die Fachlichen Weisungen der BA zu § 11 SGB II – RZ 11.25). Eine Gewährung als Mehrbedarf scheidet somit aus. **Zusatzbeitrag zur GKV**

3.3 Einmaliger unabweisbarer Bedarf

Die Anerkennung eines einmaligen unabweisbaren Bedarfs soll laut Gesetzesbegründung erfolgen, wenn es sich um einen besonderen Bedarf handelt, der dem Grunde nach nicht bereits in anderen Leistungsnormen - auch außerhalb des SGB II - berücksichtigt wird. Zudem muss er durch eine außergewöhnliche Lebenssituation veranlasst worden sein. Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die nicht vom Regelbedarf erfasst werden. Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt grundsätzlich ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

Zum Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II steht ein Prozess im [Prozesshandbuch](#) zur Verfügung.

3.3.1 Mehrbedarf für digitale Endgeräte für den Schulunterricht

Die Kosten für digitale Endgeräte sind nicht als einmaliger unabweisbarer Mehrbedarf anzuerkennen, wenn die Schule z. B. aus pädagogischen Gründen sog. Tabletclassen einrichtet, weil die Gewährung eines Darlehens vorrangig ist.

Zum Vorgehen ist im [Prozesshandbuch](#) ein Prozess „Umgang mit Anträgen auf Kostenübernahme für digitale Endgeräte nach § 21 Abs. 6 SGB II“ enthalten.

Regelfall

4. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II

Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte, die mangels Lernmittelfreiheit selbst erworben werden müssen und vom Ausleihverfahren ausgenommen sind, können im Rahmen von § 21 Abs. 6a SGB II übernommen werden.

Voraussetzungen

Mit Weisung der BA vom 27.12.2023 wurde klargestellt, dass dies auch für digitale Schulbücher und Arbeitshefte gilt.

Vom Ausleihverfahren ausgenommen sind nicht für den Verleih geeignete Lernmittel (z. B. Arbeitshefte) sowie Lektürehefte, Literatur und Atlanten. Die Schulen können nach Nr. 8 des Erlasses weitere Lernmittel von der Ausleihe ausnehmen. Diese weiteren von der Ausleihe ausgenommenen Lernmittel müssen Schüler*innen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, von den Schulen zur Verfügung gestellt werden, sodass eine Übernahme nur für die eingangs genannten Lernmittel in Frage kommt.

Die Übernahme der Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte ist nur möglich, wenn diese eine ISBN-Nummer haben. Auch Leihgebühren für Lernmittel bei Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II übernahmefähig.

Nach dem Runderlass des niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.01.2013 sind Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB II jedoch von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe befreit.

Als Nachweis ist eine Liste der Schule über die zu beschaffenden Lernmittel vorzulegen oder eine formlose Bestätigung der Schule über die verpflichtend zu beschaffenden Schulbüchern bzw. -hefte.

Für die Gewährung des Mehrbedarfs für Schulbücher gilt nicht die in § 28 Abs.1 SGB II geregelte Altersgrenze, sodass auch Schüler*innen, die älter als 25 Jahre sind, anspruchsberechtigt sein können.

Anspruchsberechtigte Personen

Auch Auszubildenden mit einer Ausbildungsvergütung sind, sofern diese nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sind, die Kosten für Schulbücher als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II zu gewähren.

Auszubildende mit Ausbildungsvergütung

Folgende Kosten für Lernmittel können weder nach § 21 Abs. 6 noch nach Abs. 6a SGB II als Mehrbedarf übernommen werden:

Nicht übernahmefähige Lernmittel

- Schulmaterial, das zum persönlichen Schulbedarf gehört:

Nicht übernahmefähig sind Stifte, Taschenrechner, Tuschkasten, Zirkel etc., da sie zum persönlichen Schulbedarf gehören und somit über die Pauschale des § 28 Abs. 3 SGB II abgedeckt sind.

- Tablets/ Laptops etc.

Nicht übernahmefähig sind, Laptops, Tablets, I-PADs etc. Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Ist dies nicht möglich, ist zu prüfen, ob ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden kann. Eine Ausnahme bilden digitale Endgeräte, soweit sie zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht benötigt werden (siehe Ausführungen zu 3.3.2).

Bei Ablehnung von Schulmaterial aus der Schulbedarfspauschale, Taschenrechner, Laptops, Tablets etc. und von Kosten für Lernmittel für Schüler bis Klasse 10 sind die lokalen Textbausteine unter dem Pfad (Jobcenter R Hannover/LS/§ 21 SGB II) für die Begründung zu nutzen:

- Ablehnung Laptop Tablet da Ausstattung nicht wg. pandemiebedingtem Distanzunterricht
- Ablehnung Verweis auf Schulbedarfspauschale (gilt auch für Taschenrechner)

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 in der [RD-Information vom 26.11.2021](#) verwiesen. **RD-Info**

Eine Prozessbeschreibung ist im [Prozesshandbuch](#) unter „Mehrbedarf § 21 Abs. 6a SGB II Übernahme/Ablehnung Schulbücher“ enthalten. **Prozesshandbuch**

5. Umsetzungshinweise

Der Mehrbedarf ist jeweils zum Zeitpunkt seiner Entstehung bzw. bei laufenden Mehrbedarfen längstens für den Bewilligungszeitraum zu gewähren. **Begrenzung auf BWZ**

Die Bewilligung sollte im Regelfall endgültig erfolgen. Steht die Höhe noch nicht fest, sind die Voraussetzungen einer vorläufigen Entscheidung nach § 41a SGB II zu prüfen. Zur Umsetzung stehen Textbausteine zur Verfügung, siehe Punkt 5.1 dieser Weisung. **Vorl./endg. Bewilligung**

Erfolgt eine Zahlung an Dritte aufgrund einer Abtretungserklärung, sind diese Kosten nach Vorlage eines Nachweises (z. B. Rechnung) zu überweisen. **Auszahlung an Dritte**

Die zweckentsprechende Verwendung des bewilligten Mehrbedarfs ist von dem/der Leistungsberechtigten nachzuweisen. Die Bewilligung gewährter Leistungen ist gem. § 47 SGB X ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht erfolgt oder die tatsächlichen Kosten geringer waren als die bewilligten. **Widerruf bei nicht nachgewiesener zwecks-entsprechender Verwendung oder geringeren tatsächlichen Aufwendungen**

Auf die Nachweispflicht sowie die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X ist im Bewilligungs-/Änderungsbescheid hinzuweisen. Die Vorlage der Nachweise ist per Wiedervorlage in der E-AKTE bzw. Bearbeitungsaufforderung in ALLEGRO zu überwachen.

Für den Widerruf steht ein entsprechender Bescheid in den Zentralen BK-Textvorlagen zur Verfügung: Zentrale Vorlagen -> Alg II -> 10s- SGBX -> § 47 SGB X. Vor Widerruf ist eine Anhörung erforderlich.

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung des Mehrbedarfs durch Auszahlung als **Auszahlung als**

Geldleistung.

Geldleistung

Alternativ kann in Ausnahmefällen die Gewährung des Mehrbedarfs in Form eines Gutscheins als Sachleistung erfolgen, um die zweckentsprechende Verwendung sicherzustellen. Dies wird bei der Gewährung von Fahrtkosten zur Drogensubstitution empfohlen.

**Ausstellung von
Verpflichtungs-
scheinen**

5.1 Umsetzung in Allegro

Der Mehrbedarf wird in ALLEGRO als „laufende Bedarfe“ mit der Auswahl „unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf“ oder „unabweisbarer, einmaliger besonderer Bedarf“ erfasst. In allen Fällen ist im Feld „Bemerkungen“ der Grund für den Mehrbedarf kurz anzugeben.

**Erfassung in AL-
LEGRO**

Die Bewilligung des unabweisbaren Mehrbedarfs bzw. des Mehrbedarfs für die Anschaffung von Schulbüchern erfolgt über den Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid in ALLEGRO.

Bescheide

Für das Einfügen in den Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid stehen, neben den bereits bei einzelnen Fallkonstellationen aufgeführten, die folgenden weiteren Textbausteine unter dem Pfad lokale Textbausteine/Jobcenter R Hannover/LS/§ 21 SGB II zur Verfügung:

**Textbausteine für
vorl. und endg.
Bew.**

- endgültige Bewilligung Sonderbedarf
- Vorläufige Bewilligung Sonderbedarf

Übernahme Schulbücher

Für die Ablehnung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II steht in ALLEGRO unter § 21 SGB II der Bescheid „Ablehnung Mehrbedarf“ (2/21-010) zur Verfügung.

**Ablehnungs-
bescheid**

5.2 Verantwortlichkeiten

Die Anträge auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II stehen unter dem Entscheidungsvorbehalt der Teamleitungen bzw. Stellvertretungen.

**Bescheiderteilung
über ALLEGRO**